

ZBB 1999, 175

BGB § 242; HWiG §§ 1, 2; VerbrKrG § 7

Zur Frist für einen Widerruf nach dem Haustürwiderrufsgesetz

OLG Hamm, Urt. v. 18.01.1998 – 31 U 146/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1057

Leitsätze:

1. Mit Zahlung einer Nichtabnahmeentschädigung findet ein zwischen zwei Parteien begründetes Kreditverhältnis durch Erfüllung sein Ende. Ein Widerrufsrecht nach Haustürwiderrufsgesetz erlischt daher gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 HWiG einen Monat nach diesem Zeitpunkt. Auf Kenntnis oder Unkenntnis des Kreditnehmers von seinem Widerrufsrecht nach § 1 HWiG und von seinem Erlöschen als Folge der Schadensersatzforderung der Bank kommt es nicht an.
2. Auf jeden Fall ist ein ehemals vorhandenes Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz spätestens nach Ablauf der Jahresfrist von § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG als verwirkt anzusehen.